

*managements der Gemeinde für klare Funktionstrennungen zu sorgen.
(TZ 40, 45, 46, 47, 48)*

(29) Bei Entscheidungen betreffend die Finanzgebarung der gemeindeeigenen Betriebe sollten zukünftig die zuständigen Gemeindegremien eingebunden werden, um mehr Transparenz zu gewährleisten. (TZ 41)

Land Steiermark

(30) Die Landesregierung sollte Fälle erkennbarer Befangenheit konsequent aufgreifen sowie Förderungen gegebenenfalls von der vorherigen Entflechtung problematischer Mehrfachfunktionen abhängig machen. (TZ 48)

(31) Die Landesregierung sollte die Berichtspflichten der FA 7A an die Regierungsmitglieder in einer generellen Regelung (Dienstanweisung) nach allgemeinen Gesichtspunkten festlegen, um auf allen Ebenen einen angemessenen Informationsstand sicherzustellen. (TZ 81)

*(32) Die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung wäre zu überarbeiten; dabei wären klare Zuständigkeiten nach sachlichen Gesichtspunkten festzulegen.
(TZ 80)*

(33) Die FA 7A wäre umzugliedern, so dass die Aufgaben der Gebarungsüberprüfung organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben getrennt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkshauptmannschaften sollten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach einheitlichen Gesichtspunkten festgelegt werden. (TZ 82)

(34) Die im Hinblick auf Abteilungsstrategie und Prüfungsplanung seit Jahren bestehenden Mängel wären zu beheben bzw. die Abteilungsstrategie ehemöglichst fertigzustellen. (TZ 84)

(35) Durch organisatorische Maßnahmen (bspw. durch einen Personalplan) wäre die Einhaltung der selbst vorgegebenen Prüfungsintervalle sicherzustellen. Die Mitglieder der Gemeindereferate in den Bezirkshauptmannschaften sollten auch für Gebarungsüberprüfungen in anderen Bezirken eingesetzt werden und solcherart die Aufsichts- und Prüfungstätigkeit voneinander getrennt werden. (TZ 83, 87)

*(36) Ein Katalog mit gewichteten Kriterien wäre auszuarbeiten, nach denen ein jährlicher Prüfungsplan erstellt werden sollte. Bei den Kriterien sollten Risiko- und Gebarungsrelevanz sowie Ergebnisse bisheriger Prüfungen berücksichtigt werden.
(TZ 88)*